

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 103/10 B**

L 10 R 2626/08 (LSG Baden-Württemberg)  
S 3 R 815/06 (SG Heilbronn)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,  
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2010 durch  
den Richter G a s s e r - Vorsitzender -, den Richter K a l t e n s t e i n und  
die Richterin Dr. O p p e r m a n n  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss  
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. März 2010 wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-  
lichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 2.3.2010 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel und auf eine Divergenz.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 7.6.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*gemäß Art 103 Abs 1 GG, §§ 62, 127, 128 Abs 2 SGG*). Das LSG habe eine Überraschungsentscheidung getroffen. Es hätte über seine Berufung nicht ohne vorherigen Hinweis auf die im Einzelnen für ihn relevanten Umstände (*s dazu Nr 1 bis 6 der Beschwerdebegründung*) entscheiden dürfen. Dies gelte umso mehr, als das LSG eine Entscheidung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG getroffen habe. Im Übrigen liege eine Verletzung des Mündlichkeitsprinzips gemäß § 124 Abs 1 SGG vor.
- 6 Ein Verfahrensmangel wegen der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 GG) liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl Senatsurteil vom 23.5.1996 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschluss vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten.



Ein Urteil darf nicht auf tatsächliche oder rechtliche Grundlagen gestützt werden, die bisher nicht erörtert worden sind, wenn der Rechtsstreit dadurch eine unerwartete Wendung nimmt (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8b mwN*).

- 7 Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwieweit die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles Erforderliche getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6; Senatsbeschluss vom 20.1.1998 - SozR 3-1500 § 160 Nr 22*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Um aufzuzeigen, dass der Kläger von der Entscheidung des LSG überrascht worden sein könnte, hätte er darlegen müssen, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts nach bisherigem Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (*vgl BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 8; vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9; Senatsbeschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 8*). Auch dies hat der Kläger nicht getan.
- 9 Der Kläger trägt unter 1. vor, dass das LSG den gutachterlichen Feststellungen des Arztes Dr. D. zum besonderen Erfordernis des überwiegend sitzenden Arbeitsplatzes nicht gefolgt sei und das Gericht den Rechtsstreit nicht ohne einen hierauf gerichteten Hinweis habe entscheiden dürfen. Insofern fehlt es am Vorbringen, dass das LSG die Feststellungen des Gutachters Dr. D., die sich der Kläger offensichtlich zu eigen macht, entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen habe. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Gerichte das entgegengenommene Beteiligungsvorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben, zumal sie nicht verpflichtet sind, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16 S 14; BVerfGE 96, 205, 217*). Insoweit hätte es des Vortrags besonderer Umstände des Einzelfalls bedurft (*vgl BVerfGE aaO*). Daran fehlt es hier; im Gegenteil ergibt sich aus der Beschwerdebegründung, die auf "Seite 13, Mitte" der Entscheidungsgründe des LSG Bezug nimmt (*Seite 3 der Beschwerdeschrift*), dass das LSG die gutachterlichen Ausführungen des Dr. D. zum Erfordernis "keine rein stehende" Tätigkeit bzw "einer überwiegend sitzenden Tätigkeit" (*Entscheidungsgründe des LSG S 13, 14*) berücksichtigt hat. Auch mit dem Vorhalt, dass das LSG seine Würdigung dieser gutachterlichen Feststellungen dem Kläger nicht vorab mitgeteilt habe, ist eine Gehörsverletzung nicht ausreichend dargetan. Denn eine Pflicht, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, besteht nicht (*vgl*



*BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9; vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 9; Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - Juris RdNr 7).*

- 10 Wenn der Kläger somit im Kern seines Vorbringens das Ergebnis der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) des LSG angreift, kann eine Verfahrensrüge nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hierauf nicht gestützt werden. Die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Soweit der Kläger unter 2. eine Gehörsverletzung rügt, weil das LSG den günstigen Gutachten der Dr. P. und des Prof. Dr. K. zum Vorliegen einer mittelgradig ausgeprägten depressiven Störung nicht gefolgt sei mit Rücksicht auf die von den Sachverständigen M. und Dr. S. erhobenen anderslautenden Befunde, und deshalb meint, das LSG habe eine Überraschungsentscheidung getroffen, ist ein Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Hierfür kann sich der Kläger auch nicht auf die von ihm zitierte Entscheidung des BSG vom 16.11.1995 (*11 BAr 117/95 - SozR 3-1500 § 160a Nr 19*) berufen. Danach ist eine Sachentscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs 4 SGG nur dann zu beanstanden, wenn das Verfahren des LSG auf "sachfremden Erwägungen" oder "grober Fehleinschätzung" beruht (*aaO S 34*). Zwar behauptet der Kläger dies, doch ergeben sich aus seinem Vortrag hierfür keine geeigneten Anhaltspunkte.
- 12 Die Würdigung unterschiedlicher Gutachten oder unterschiedlicher ärztlicher Auffassungen gehört vielmehr zur Beweiswürdigung. Es besteht im allgemeinen keine Verpflichtung des Gerichts zu weiterer Beweiserhebung auch bei einander widersprechenden Gutachten; vielmehr hat sich das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung mit den einander entgegenstehenden Ergebnissen auseinanderzusetzen (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 128 RdNr 7e mwN*). Hält das Gericht eines von mehreren Gutachten für überzeugend, darf es sich diesem anschließen, ohne eine weitere Sachaufklärung zu betreiben.
- 13 Liegen bereits mehrere Gutachten vor, ist das Tatsachengericht nur dann zu weiteren Beweiserhebungen verpflichtet, wenn die vorhandenen Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche im Bereich der Befunderhebung enthalten und von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters geben (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*). Dies hat der Kläger nicht behauptet.
- 14 Im Kern seines Vorbringens rügt der Kläger mithin erneut das Ergebnis der vom LSG getroffenen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), auf die - wie bereits dargelegt - eine Verfahrensrüge nicht gestützt werden kann. Weder hat das LSG vorab auf die in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinweisen noch die für die Überzeugungsbildung möglicherweise



leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten erörtern müssen (*vgl bereits oben*). Der Kläger hat insofern auch nicht hinreichend dargetan, dass die Entscheidung des LSG nach bisherigem Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte. Allgemein gilt, dass eine Überraschungsentscheidung dann nicht vorliegen kann, wenn sich das LSG dem Standpunkt eines der Beteiligten angeschlossen hat; hiermit muss ein sorgfältiger Prozessbevollmächtigter rechnen (*Senatsbeschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 9*). Bei offensichtlich widerstreitenden Gutachten hätte der Kläger damit rechnen müssen, dass die Beweiswürdigung des LSG ihm auch zum Nachteil gereichen kann.

- 15 Soweit der Kläger neben der Gehörsverletzung auch eine Verletzung des Grundsatzes der Mündlichkeit gemäß § 124 Abs 1 SGG rügt, weil angesichts der Vielzahl der Gutachten und noch zu besprechender, offener - nicht näher dargelegter - Punkte eine mündliche Verhandlung hätte durchgeführt werden müssen, hat er nicht - wie erforderlich - vorgetragen, dass er selbst alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen oder dass ihn das LSG an einem Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gehindert hätte.
- 16 Wenn der Kläger unter 3. vorträgt, das LSG habe gegen allgemeine Erfahrungssätze und gegen allgemeine Denkgesetze bei der Auswertung und Würdigung des durch Prof. Dr. Kr. erstellten Gutachtens verstoßen, richtet sich dieser Vortrag erneut gegen die vom LSG getroffene Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), die - wie dargelegt - einer Überprüfung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zugänglich ist.
- 17 Soweit sich der Kläger unter 4. auf eine Überraschungsentscheidung beruft, weil das LSG eine von Dr. S. im Rahmen seines Gutachtens "heimlich(e) und ohne Wissen des Probanden vorgenommene Labordiagnostik" berücksichtigt habe, hat er auch damit eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht hinreichend vorgetragen. Entgegen der Auffassung des Klägers musste das LSG ihn vor seiner Entscheidung nicht auf die beabsichtigte Beweiswürdigung bzw auf die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe hinweisen (*vgl oben*). Im Übrigen hat der Kläger auch nicht vorgetragen, dass das LSG sein Urteil auf die Untersuchungsergebnisse gestützt habe, ohne dass sich die Beteiligten zuvor hätten äußern oder einer möglichen Verwertung der Untersuchungsergebnisse durch das LSG vor der Entscheidung hätten widersprechen können. Im Kern rügt der Kläger auch hier nichts anderes als eine unzutreffende Beweiswürdigung des Gerichts, die sich einer Überprüfung im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren entzieht.
- 18 Wenn der Kläger unter 5. eine Überraschungsentscheidung rügt, weil das LSG unter Bezugnahme auf ärztliche Befunde von einem demonstrativen Verhalten des Klägers unter "Ausklammerung" der für ihn günstigen, testpsychologisch untermauerten Feststellung des Prof. Dr. Kr. ausgegangen sei, ohne hierauf vorab hinzuweisen und anstelle dessen der Auffassung des Dr. S. bzw des Sachverständigen M. zu folgen, ist auch insofern ein



Verfahrensmangel nicht hinreichend vorgetragen. Abgesehen davon, dass es eines solchen Hinweises aus den bereits dargelegten Gründen nicht bedurft hat, war die Entscheidung des LSG nach dem Vortrag des Klägers insofern nicht überraschend, als es lediglich um die Bewertung widerstreitender Gutachten ging (*vgl oben*). Das LSG hat hingegen umfänglich begründet, weshalb es den Einschätzungen des Prof. Dr. Kr. nicht gefolgt ist (*Entscheidungsgründe LSG S 12*). Dies aber ist letztendlich eine Frage der Beweiswürdigung des Gerichts (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG).

- 19 Nichts anderes gilt auch für die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge einer Überraschungsentscheidung, weil das LSG zu Unrecht unterstellt habe, dass der Kläger mit seiner Ehefrau eine Pension betreibe. Überraschend können diese Feststellungen nach dem Beschwerdevorbringen schon deshalb nicht sein, weil sich der Kläger hierfür auf die Passage im Urteil des LSG bezieht, wonach er solche Angaben im erstinstanzlichen Verfahren gegenüber dem Sachverständigen M. selbst gemacht habe, auch wenn er diese gegenüber dem Sachverständigen Dr. S. relativiert haben will (*Entscheidungsgründe LSG S 10, letzter Absatz; S 11*).
- 20 Soweit der Kläger schließlich unter 6. erneut eine Überraschungsentscheidung geltend macht, weil das LSG entgegen den Untersuchungsergebnissen des Prof. Dr. Kr. den Feststellungen des Dr. D. gefolgt sei, wonach der Kläger wegefähig sei, weil er unter Zuhilfenahme von Unterarmgehstützen in der Lage sei, noch eine ausreichende Wegstrecke zu bewältigen, ist nicht ansatzweise ersichtlich, weshalb diese Entscheidung für den Kläger nicht vorhersehbar gewesen sei. Auch hier richtet sich der Kläger erneut gegen die Beweiswürdigung und Auswertung der Gutachten durch das LSG. Wenn er in diesem Zusammenhang vorträgt, das LSG hätte den Sachverhalt weiter aufklären müssen, kann auch dieser Vortrag der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Der Kläger hat nicht behauptet, dass das LSG einem zuletzt in der mündlichen Verhandlung aufrechterhaltenen Beweisantrag nicht gefolgt sei. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter aber nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*vgl zB Senatsbeschluss vom 25.9.2007 - B 13 R 377/07 B - Juris RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 mwN*). Das hat der Kläger nicht behauptet.
- 21 Soweit der Kläger zusätzlich eine Divergenz rügt, fehlt es auch hier an der hinreichenden Bezeichnung.
- 22 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von



einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Beschluss des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren einer Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung auch nicht ansatzweise gerecht.

- 23 Der Kläger hat bereits keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. In der Beschwerdebegründung wird zunächst geltend gemacht, das LSG weiche vom Urteil des BSG vom 12.12.1990 (*11 RAr 137/89 - SozR 3-4100 § 103 Nr 4*) ab, soweit dort der Rechtssatz enthalten sei: "Eine Prozesspartei darf nicht mit einer Tatsachenwürdigung überrascht werden, die von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte". Nach dem Vortrag des Klägers habe das LSG entgegen den Vorgaben des BSG eine Überraschungsentscheidung aus den unter 1. bis 6. genannten Gründen getroffen. Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*). Genau dies aber rügt der Kläger.
- 24 Entsprechendes gilt, soweit der Kläger möglicherweise auch eine Abweichung des LSG von den von ihm benannten Entscheidungen "BSG SozR 3-2200 § 1247 Nr 8 S 21" und "BSG 3-2600 § 43 Nr 17" geltend macht.
- 25 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



26 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)